

# Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,  
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,  
Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Prof. Dr. Friederike Wapler**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Prof. Dr. Walter Berka,  
Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch, Werner van den Hövel,  
Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Prof. Dr. Thomas Mann,  
Prof. Dr. Johannes Münder, Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers,  
Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

**64. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2016**

## AN DIE LESER

Das vorliegende Heft 4/2016 befasst sich im Rahmen des Bereichs „Jugendkriminalität – Jugendstrafrecht – Jugendstrafvollzug“ mit einigen ausgewählten Aspekten, die nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Themenspektrum wiedergeben, das die Forschung und den Diskurs umtreibt. Dies wird auch in dem Leitartikel von *Theresa Höynck* besonders deutlich, die einleitend auf die Entwicklung der Jugendkriminalität und des Jugendstrafvollzuges eingeht, welche in dem Beitrag von *Hans-Jörg Albrecht* genauer untersucht wird. Hierbei geht *Höynck* ebenfalls kurz auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und deren Erscheinung in der Strafrechtspraxis ein. Sodann wird im Rahmen des Sozialen Trainings im § 16a-Arrest nochmals die Forderung festgehalten, „dass jede jugendstrafrechtliche Intervention, die immer eine Zwangsintervention ist, kritisch auf ihren Nutzen hinterfragt werden muss und jedes ‚Mehr‘ an Intervention begründungspflichtig ist.“

In dem Beitrag von *Hans-Jörg Albrecht* geht es um die Entwicklung der Jugendkriminalität, die auf der Grundlage der für Deutschland allein verwertbaren Polizeilichen Kriminalstatistik weiter abnimmt und vor allem in verschiedenen Bereichen der schweren Eigentums- und der Gewaltkriminalität eine bemerkenswerte Tendenz einer reduzierten Kriminalitätsbelastung jüngerer Alterskohorten fortsetzt. Der Rückgang der Jugendkriminalität lässt sich einordnen in einen Trend, der für viele westliche Länder beobachtet wird. Die Diskussion verschiedener Erklärungsansätze zeigt, dass nach wie vor offen ist, was für den Kriminalitätsrückgang und die geringere Belastung mit Kriminalität bei jungen Menschen verantwortlich ist.

Die Polizei ist neben der Schule oft diejenige staatliche Institution, mit der Jugendliche im Alltag am häufigsten konkrete Erfahrungen sammeln. Wie sehen diese Erfahrungen aus? Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen Polizei und Jugendlichen? Gibt es hier länderspezifische Unterschiede? Kommt es bei den Polizisten zu unterschiedlich häufigen (verdachtsunabhängigen) Personenkontrollen je nach der ethnischen Herkunft der Jugendlichen? Diesen und weiteren Fragen widmet sich das Forschungsprojekt POLIS („Police and Adolescents in Multi-Ethnic Societies“), das sich hier speziell der Situation in den beiden Nachbarländern Frankreich und Deutschland annimmt – Ländern, die sich sowohl hinsichtlich kollektiver Jugend- und religiös motivierter Gewalt, aber auch bezüglich des Verhältnisses von Polizei und Jugendlichen deutlich unterscheiden. *Dietrich Oberwittler* gibt in seinem Beitrag einen Einblick in die Ergebnisse einer standardisierten Schulbefragung von über 20.000 Jugendlichen in zwei deutschen und zwei französischen Großstädten sowie umfangreichen teilnehmenden Beobachtungssettings und Interviews mit Polizisten. Die Auswertungen geben Antworten u. a. auf die Fragen, in welchem Ausmaß Jugendliche aus unterschiedlichen Herkunftsländern (Deutschland/Frankreich, Europa, Türkei, arabische Länder, Schwarzafrika) polizeilichen Personenkontrollen ausgesetzt sind, welche Erfahrungen sie dabei machen und in welcher Beziehung diese zu ihren Einstellungen gegenüber der Polizei stehen.

Für die spezielle und oft in der aktuellen Debatte stehende jugendliche Gruppe der „Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ (UMF) und deren Registrierungen bei den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und der Jugendgerichtshilfe liegen bislang nur wenige valide Zahlen und Fakten vor. Diesbezügliche Forschungsprojekte haben erst 2016 begonnen. *Martin Schacht* liefert in seinem Beitrag Informationen über erste Erfahrungen der zweiten Jahreshälfte 2015 aus Sicht der Staatsanwaltschaft. Neben konkreten Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge insgesamt (für das Bundesgebiet, Baden-Württemberg und den Kreis Karlsruhe) geht der Autor (auch mit Beispielsfällen) detailliert darauf ein, wie aufseiten der Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft mit den Jugendlichen verfahren wurde. Alles in allem gibt es offensichtlich nur einen sehr kleinen Kreis von jungen Flüchtlingen, der in strafrechtlich relevanter Weise (abgesehen von Formaldelikten nach § 95 Aufenthaltsgesetz) aufgefallen ist.

Wie hat sich der Jugendstrafvollzug in den einzelnen (neuen und alten) Bundesländern und in der Gesamtschau bis heute entwickelt? Dieser Frage geht die Autorengruppe *Frieder Dünkel, Bernd Geng, Ineke Pruijn und Moritz von der Wense* nach und legt ausführliche statistische Zahlen über Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im bundesweiten Jugendstrafvollzug vor. Die Belegungszahlen würden drastisch seit ca. zehn Jahren zurückgehen – so die Autorengruppe; zum gleichen Ergebnis kommt im Übrigen auch *Hans-Jörg Albrecht* in seinem Beitrag zu Beginn des Heftes – und es ginge nicht mehr um Probleme der Überbelegung, „sondern um die Gestaltung des Strukturwandels angesichts mangelnder Auslastung“. Diese Entwicklung könne man als Chance wahrnehmen, um „einen systematischen und personell gut ausgestatteten Überleitungsvollzug zu realisieren“. Der offene Vollzug und die Vollzugslockerungen sollten hier eine besondere Rolle spielen. Die von der Autorengruppe gelieferten statistischen Zahlen deuten auf „noch erhebliche unausgeschöpfte Potenziale“ hin, aber auch auf positive Entwicklungen in den einzelnen Ländern.

Vor drei Jahren wurde durch eine Änderung/Anpassung im JGG ermöglicht, bei Jugendlichen gleichzeitig einen Jugendarrest und eine Jugendstrafe zur Bewährung zu verhängen. Diese „Koppelung“, auch unter dem Schlagwort „Warnschussarrest“ gehandelt, gab lange Zeit Anlass zu hefti-

gen Diskussionen und bleibt weiterhin umstritten. *Ursula Gernbeck* fasst in ihrem Artikel zunächst die Argumente für und gegen den „Warnschussarrest“ kurz zusammen.<sup>1</sup> Die Ausgestaltung des Jugendarrests liegt bei den Bundesländern – so hat u. a. auch Baden-Württemberg ein landeseigenes Jugendarrestvollzugsgesetz erlassen. In diesem Bundesland wurde im Rahmen eines Modellprojekts in den Jugendarrestanstalten Göppingen und Rastatt der Arrestvollzug in ein stationäres soziales Training umgestaltet und evaluiert. Erforscht werden sollten die Umsetzung des Projekts in die Praxis und der Einfluss des sozialen Trainings auf die Rückfälligkeit, und es sollten empirische Belege für die in der Diskussion um den „Warnschussarrest“ vorgebrachten Argumente gefunden werden. *Gernbeck* liefert in ihrem Beitrag ausgewählte Ergebnisse der Implementationsstudie, der Rückfallstudie sowie der Evaluation des „Warnschussarrests“.

*Philipp Walkenhorst* stellt in seinem Beitrag zu „Überlegungen zur Bestimmung von Erziehung und Förderung im Jugendvollzug“ die seines Erachtens wichtige Aufgabe in den Raum, dass in allererster Linie im Hinblick auf die jeweiligen jungen Menschen in Haft die „Bedingungen bestmöglicher Förderung“ beschrieben, ihre Voraussetzungen benannt und mit deren Umsetzung Erfahrungen gesammelt werden müssen. Ziel seines Beitrags sei der Versuch, „die im § 2 JGG formulierte ‚Ausrichtung am Erziehungsgedanken‘ auf die pädagogische Ausgestaltung der Jugendstrafe … aus erziehungswissenschaftlicher Sicht zu interpretieren und damit auf die theoretischen und mentalen Voraussetzungen der pädagogischen Ausgestaltung der Haftzeit im Jugendvollzug einzugehen.“

Es folgt am Ende des Heftes eine Rezension von *Heinrich de Wall* zum Jahrestagutachten 2016 des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), welches unter der Überschrift „Viele Götter, ein Staat: Religiöse Vielfalt und Teilhabe im Einwanderungsland“ steht. Den Fokus der Rezension bildet dabei der Kern des SVR-Gutachtens, das im Kapitel „Zum staatlichen Umgang mit Religion und religiöser Vielfalt im Einwanderungsland Deutschland“ die Probleme der Eingliederung von Muslimen und muslimischen Gemeinschaften in das deutsche Religionsverfassungsrecht zusammenfasst. Dabei werden insbesondere Fragen des Religionsverfassungsrechts sowie der Religionsfreiheit in der Schule einerseits sowie institutionelle Aspekte der Religionsfreiheit (u. a. islamischer Religionsunterricht und islamische Universitäststheologie) andererseits näher beleuchtet.

1 Der interessierte Leser kann sich in einem vergangenen Beitrag in dieser Zeitschrift über das Thema Warnschussarrest zusätzlich informieren; siehe *Hauke Brettel/Tillmann Bartsch*, Der sog. Kopplungsarrest nach § 16a JGG – Hintergrund, Regelungsprogramm, offene Fragen. RdJB 3/2014, S. 299–312.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei den folgenden Kolleginnen und Kollegen,  
die freundlicherweise im Jahr 2016 im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens  
eingereichte Manuskripte begutachtet und somit  
einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität  
der Zeitschrift geleistet haben:

Prof. Dr. Tillmann Bartsch

Prof. Dr. Nina Dethloff

Prof. Dr. Frieder Dünkel

Klaus-Detlef Hanßen

Dr. Doris Lucke

Dr. Christian Lüders

Prof. Dr. Johannes Münder

Dr. Andreas Ruch

Prof. Dr. Barbara Veit

Dr. Joachim Walter